

Irene Herzog-Feusi  
Etzelstrasse 54  
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN  
Verwaltungsgericht des  
Kantons Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Pfäffikon, 23. Mai 2012

Verfahren III 2012 39

## 2. Nachtrag zur Stimmrechtsbeschwerde

Abstimmungsvorlage Baurechtsvertrag / Initiative Zeughaus Pfäffikon

Rügen betr. Abstimmungsunterlagen zur Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Nach Eingang der Abstimmungsunterlagen zu den beiden Zeughaus-Vorlagen (Beilage 1) am 22. Mai 2012 beanstandete ich folgende Sachverhalte:

1. Die Informationen an die Stimmbürger in der Kurzbotschaft zu den Abstimmungsvorlagen zu Pkt.1 (Sachvorlage Baurechtsvertrag Zeughaus Pfäffikon) und 2 (Initiative Umzonung Zeughaus Pfäffikon) verletzen Art. 34 Abs.2 BV mehrfach.
  - a) Der vierte (rot hervorgehobene) Punkt unter dem Titel „*Das Sachgeschäft in Kürze*“ („*Nutzung des Gebäudes für öffentliche Zwecke, Vereine, Kultur, Begegnung und Gemeinschaftsaktivitäten*“) sowie Pkt.1 („*wird die Liegenschaft Zeughaus aus dem Markt genommen*“) und Pkt.2 („*wird die spekulative Nutzung ausgeschlossen*“) unter dem Titel „*Mit dem Vertrag*“ widersprechen den mit Beschwerde beanstandeten Klauseln des Vertrags, dass nämlich der Baurechtsvertrag u.a. explizit die Übergabe an Dritte, Stockwerkeigentum, Vererbbarkeit, etc., d.h. private Nutzung z.B. für Eigentumswohnungen, vorsieht.

Dieser schwerwiegende – dem Initiativzweck zuwiderlaufende – Vertragsinhalt wird in den Abstimmungsunterlagen mit keinem Wort erwähnt. Damit genügen diese Informationen an die Stimmbürger nicht den Anforderungen von Art. 34 Abs.2 BV.
  - b) Im letzten Abschnitt der Informationen unter „*2. Initiative Umzonung Zeughaus Pfäffikon, das Sachgeschäft in Kürze*“ behauptet der Gemeinderat fälschlich: „*Die Initiative und der Baurechtsvertrag verfolgen grundsätzlich das gleiche Ziel, nämlich das Zeughaus aus dem spekulativen Markt zu nehmen und für den noch zu definierenden Nutzungsbedarf der Gemeinde zu sichern.*“

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass die Initiative eine ausschliesslich öffentlich-kulturelle Nutzung erzielen und sichern will, während der Gemeinderat mit seiner Formulierung in den Abstimmungsunterlagen absichtlich und irreführend verschweigt, dass der Abriss des Gebäudes und die Überbauung für vollkommen ande-

re Zwecke bereits im Baurechtsvertrag vorgesehen sind. Zudem widerspricht er mit der Formulierung „für den noch zu definierenden Nutzungsbedarf der Gemeinde“ seinen eigenen Aussagen, die ich unter 1. a) zitiert habe.

Es ist mehrdeutig, verwirrend und täuschend, wenn er einerseits „das gleiche Ziel“ suggeriert und andererseits den „Nutzungsbedarf der Gemeinde“ erst später „definieren“ will. Eine zweifelsfreie Meinungsbildung und eindeutige Willensäußerung an der Urne ist den Stimmbürgern somit nicht möglich. Auch damit verletzt der Gemeinderat seine Pflicht zu sachgerechter, die Vor- und Nachteile umfassender Abstimmungs-Information gemäss Art. 34 Abs.2 BV.

2. Es ist missbräuchlich, dass der Gemeinderat unter „2. Initiative Umzonung Zeughaus Pfäffikon“ die Vorteile der Initiative (definitive Sicherung der Zone für öffentlich-kulturelle Nutzung, Verhinderung von Bauten für rein private Nutzung) gänzlich verschweigt und stattdessen unter dem Titel „Das Sachgeschäft in Kürze“ anstelle von Sachinformationen seine eigene, tatsachenwidrige Bewertung anführt. Damit werden die elementarsten Pflichten bei der Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage verletzt, insbesondere Art. 5, 9 und 34 BV.
3. Des weiteren beanstandete ich, dass mir willkürlich und rechtswidrig die Gelegenheit verwehrt wurde, in den offiziellen Abstimmungsinformationen als Initiantin zu beiden Vorlagen analog zum Gemeinderat ebenfalls Stellung zu nehmen und eine Empfehlung abzugeben, womit meine Rechte als Initiantin gemäss Art. 8 GOG verletzt worden sind.

Anmerkung:

Da anlässlich der Gemeindeversammlung durch Gemeindepräsident Kurt Zurbuchen offiziell bekannt gegeben wurde, dass keinerlei Änderungen des Vertrags mehr möglich seien, und angesichts der Tatsache, dass der Baurechtsvertrag sowohl meiner Initiative entsprechende, als auch widersprechende Vereinbarungen enthält, empfehle ich – zusammen mit der Initiativgruppe – den Stimmbürgern dennoch ein doppeltes JA – für den Fall, dass die Abstimmung nicht doch noch zur vorgängigen Aufhebung der Rechtsverletzungen durch das Gericht sistiert wird. Dies zwecks ‚Schadensbegrenzung‘, resp. als ‚kleineres Übel‘ und unter dem Zwang der bislang nicht behandelten, von mir schon seit Monaten beanstandeten Rechtsverletzungen.

Ich halte jedoch vollumfänglich an meinen Rügen fest.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Herzog-Feusi

Beilage 1      Kurzbotschaft zu den Abstimmungsvorlagen Zeughaus vom 17.6.2012  
Beilage 2      Flyer der Initiativgruppe Zeughaus zur Zeughaus-Initiative